

K

Vertrag.



Die Gemeinde Eschen beabsichtigt mit
 Jahr 1904 ein Krankenhaus zu eröffnen und
 die Pflege der im denselben unterzubringenden
 Kranken und Kranken der barmherzigen Schwestern
 das Mutterhaus in Sams zu übergeben.
 Zu diesem Zweck wird zwischen der Gemeinde-
 Verwaltung Eschen und der Verwaltung des Mut-
 terhauses zu Sams folgender Vertrag geschlossen:

- I. Die barmherzigen Schwestern übernehmen
 die Pflege der im Krankenhaus unterzubrin-
 genden Kranken und Kranken, die Reinigung
 und Unterhaltung der Wäsche und Kleider, die
 Reinigung der Lokalitäten, die Beforgung
 des Gemüsegartens etc.
- II. Den barmherzigen Schwestern obliegt ferner
 die Einhaltung der von der Gemeinde-Verwal-
 tung genehmigten Anordnungen hinsichtlich
 und zu übernehmen und bei besonderen
 Anlässen der Krankenverwaltung davon
 Anzeige zu machen.

III. Der Pfälzpfarrer obliegt der Unterriecht in der I. Communität und in der oberen Mädchenschule nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften; auf sorgfältigen für sich, die religiöse Erziehung der ihnen anvertrauten Jugend nach Kräften zu fördern.

Die Communität Eschen vereinbart den beruflichen Pflichten gegenüber über folgende Verfügungen:

- I. Die Hallt den Pfarrer eine der Klösterlichen und sanitären Anforderungen angemessen, möglich abzusichern Wohnung bei, bestreitet deren persönliche Reparaturen; auf fällt der Communität die Ein- und Ausschaffung der Möbel, Rufen- und Einbauverpflichtung zu.
- II. Die Pfarrer haben auf eigene Kosten; für die Kranken und Kranken bestreitet der Unterhalt die Communität. Die Bekämpfung fällt ebenfalls der Communität zu.
- III. Der Pfarrer wird das nötige Brennholz unentgeltlich gesammelt und getrocknet in geringerer Menge zeitlich in die Wohnung

gestellt, ebenso das nötige Heizungsmaterial.

- IV. Dem Besenstamm bleibt für die Aufbringung des Quarzab das für ihre Ringe nötige Gemüße in-
antgeltlich zugestimmt.
- V. Die Laupfesteren anfallen ihre Remunera-
tion durch die östl. Regierung, die im Or-
manfaisch angefallten Besenstamm beziffert
von der Gemeinde Eschen jede eine jährliche
Entlohnung von 180 fl = 360 K in monatlichen
Raten.
- VI. Das Mittelstück Kams aufgesetzt worden =
sind zwei Besenstamm in das Ormanfaisch
nach Eschen. Sollten sich aber die in dem-
selben untergebrauchten Orman und Kran-
ken so zeigen, daß zwei Arbeitskräfte nicht
mehr überflüssig, so muß sich die Gemeinde
Eschen verbindlich, für Aufstellung neuer Besen-
stamm unter denselben Bedingungen zu sorgen.
Die Besenstamm dürfen infolge ihrer an-
spruchsvollen Dienstleistung nicht als Arbeits-
kräfte in Aufbringung gewonnen
werden.

VII.

Die Gemeinde Eschen verpflichtet sich ferner, wenn ab die Aufsichtsführung der Kirche und Ordnung anfordern, solange dies notwendig sein wird, einen Bismarck'schen Pfleger Kranker Männer auf ihre Kosten anzustellen; in diesem Falle müssen Eltern und Verwandte der Personen männlichen Geschlechts jenen Dienste leisten, die der Pfleger durch ihre Ordnungsbefugnisse untersagt sind.

Dieser Vertrag kann gegen nichtbefristete Kündigung auf wieder gelöst werden.

Zams am 19. Mai 1904.



John G. Köhler Hauptmann.

Joseph G. Gustav Ammann.

Herrn Oberster Gerichtshof
General-Mikrofilm.



Nr. 2659 / Reg. Nr. 1904.

Joseph
Gustav Ammann.

Zams, am 29. November 1904.



v. In derbaur
f. Rabinthal.